

# **Libero 53 Spielregeln für Veranstaltungen**

**Lieber Gast, lieber Kunde!**

**Wir freuen uns sehr, dass Sie uns Ihr Vertrauen schenken und wir Ihr gastronomischer Partner Ihrer Veranstaltung sein dürfen.**

**Um möglichst alle offenen Fragen, die im Falle eines Falles entstehen können, bereits vorab klären zu können, möchten wir Ihnen im Folgenden die Spielregeln für die technische Abwicklung rund um Ihr Event vorstellen.**

**Wir möchten betonen, dass wir immer bestrebt sind, gemeinsam im persönlichen Gespräch einvernehmliche Lösungen für alle denkbaren Fälle zu finden. Um jedoch Unstimmigkeiten in einzelnen Fragestellungen zu vermeiden, haben wir versucht, für alle denkbaren, oft auch unvorhersehbaren Ereignisse, eine Regelung zu definieren.**

**Seien Sie versichert, dass es unser Wunsch ist, dass wir Ihre Veranstaltung gemeinsam mit Ihnen so zu gestalten, dass sie für alle Gäste als ein unvergessliches, positives und natürlich lieber leckeres Ereignis in Erinnerung bleibt!**

**Ihr Team des Libero 53!**

## **Allgemeines**

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle angebotenen Leistungen von Libero 53 mit ihren Vertragspartnern (Veranstaltern). Rechtsbeziehungen zwischen dem Veranstalter und einem Dritten betreffen das Rechtsverhältnis zwischen Libero 53 und dem Veranstalter nicht. Geschäftsbedingungen des Veranstalters finden nur Anwendung, wenn dies schriftlich vereinbart wurde.

Der Vertrag ist geschlossen, sobald ein Catering, das Restaurant, andere Räume oder sonstige Lieferungen und Leistungen bestellt und zugesagt sind. Dies kann auch mündlich, per Email, telefonisch oder persönlich sein.

Bei Veranstaltungen mit einem Veranstaltungswert von über 1.000,- € ist ein Angebot von Libero 53 per Mail und eine dementsprechende Zusage des Veranstalters per Mail notwendig, so dass die Veranstaltung für beide Seiten verbindlich zustande kommt.

Ist der Veranstalter nicht der Besteller selbst oder wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haften diese zusammen mit dem Veranstalter gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag. Wird Libero 53 durch höhere Gewalt oder Streik in der Erfüllung seiner Leistungen behindert, so kann hieraus keine Schadenersatzpflicht abgeleitet werden.

Libero 53 verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung. Der Veranstalter wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass er für den Fall eines erweiterten Versicherungsschutzes hierfür Sorge zu tragen hat.

Musiker- und Künstlergagen müssen bei einer Beauftragung durch Libero 53 im Voraus durch den Veranstalter zur Verfügung gestellt werden. Anfallende GEMA-Gebühren trägt grundsätzlich der Veranstalter. Er hat auch für die entsprechende Anmeldung Sorge zu tragen.

## Zahlungsbedingungen

Alle Preise im kaufmännischen Verkehr verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer / im privaten Verkehr inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Angebote, die sich auf das Restaurant beziehen, verstehen sich in jedem Fall inklusive MwSt. Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen ab Zugang ohne Abzug zahlbar, der Rechnungszugang kann auch per Email erfolgen. Der Verzug tritt, ohne weitere In-Verzug-Setzung mit dem 11. Tage ab Zugang der Rechnung an, Libero 53 ist berechtigt dann Zinsen in Höhe der gesetzlichen Möglichkeiten in Anspruch zu nehmen. Libero 53 ist im Vorfeld einer Veranstaltung berechtigt, eine Vorauszahlung in Höhe von 50% des angebotenen Veranstaltungswertes zu verlangen, es gelten die gleichen Zahlungsbedingungen wie bei der Stellung einer Rechnung.

Der Veranstalter kann nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegenüber Ansprüchen von Libero 53 aufrechnen. Bei fruchtlosem Verstrecken einer Nachfrist von 10 Tagen mit Ablehnungsandrohung kann Libero 53 vom Vertrag zurücktreten. Bei berechtigtem Rücktritt durch Libero 53 hat der Veranstalter keinen Anspruch auf Schadenersatz. Tritt der Veranstalter früher als drei Monate vor dem Veranstaltungstermin zurück, ist Libero 53 berechtigt 20 % des Angebotspreises in Rechnung zu stellen. Tritt der Veranstalter zwischen der 12. und der 4. Woche vor dem Veranstaltungstermin zurück, ist Libero 53 berechtigt 35 % des entgangenen Umsatzes in Rechnung zu stellen, bei jedem späteren Rücktritt 70 % des Umsatzes. Die Berechnung des Umsatzes erfolgt nach der Formel: Angebotspreis (Speisen, Getränke, ggf. Sonstiges) x Personenzahl. Ersparte Aufwendungen sind damit abgegolten.

## Änderungen der Teilnehmerzahl oder VA-Zeit

Der Veranstalter ist verpflichtet, Libero 53 die Anzahl der Teilnehmer (garantiert) an der Veranstaltung **spätestens 3 Tage vor dem Termin** mitzuteilen. Teilt er die tatsächliche Teilnehmerzahl erst in einem Zeitraum zwischen 3 Tagen und 24

Stunden vor der Veranstaltung mit, ergibt sich ein Eilaufschlag von 10 % auf das vorgelegte Angebot. Veränderungen 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn oder Versäumung der Mitteilung der garantierten Teilnehmerzahl führen dazu, dass Libero 53 die Leistung gemäß Ihrem Angebot erbringen wird. Nachteile, die dem Veranstalter hieraus entstehen, gehen nicht zulasten von Libero 53. Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl um mehr als 10 % ist Libero 53 berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzusetzen, für eine Abweichung von 10 bis 20 % um 15 %, darüber hinaus um bis zu 20 %. Sollte die tatsächliche Teilnehmerzahl von der (garantierten) Teilnehmerzahl um mehr als 40 % abweichen, ist Libero 53 berechtigt, die Leistung zu verweigern.

## Mitbringen von Speisen und Getränken

Der Veranstalter sieht davon ab, selbst Speisen und Getränke zu Veranstaltungen mitzubringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. In solchen Fällen wird eine Servicegebühr bzw. Korkgeld berechnet.

## Technische Einrichtungen

Der Veranstalter stellt bei Catering außer Haus die notwendigen technischen Einrichtungen kostenfrei zur Verfügung, sofern diese nicht auch Bestandteil der Cateringleistung seitens Libero 53 sind. Geschieht dies bis zu 6 Stunden vor der Veranstaltung nicht, ist Libero 53 berechtigt, die notwendigen technischen Einrichtungen erstellen zu lassen. Der Veranstalter verpflichtet sich die in Rechnung gestellten Kosten, zuzüglich eines zusätzlichen Kostenanteils von 25% an Libero 53 zu bezahlen. Stellt der Veranstalter keine technischen Einrichtungen zur Verfügung, ist Libero 53 berechtigt die Veranstaltung bis zu ihrem Beginn abzusagen, der Veranstalter verpflichtet sich in diesem Fall 70 % des Speise- und Getränkeumsatzes (gemäß der oben erwähnten Speisenumsumsatzformel) zu bezahlen. Der Veranstalter stellt Libero 53 von Ansprüchen Dritter frei insoweit Libero 53 nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat. Der Veranstalter ist verpflichtet Libero 53 schriftlich auf Gefahren erhöhende Momente (auch bezüglich der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten) hinzuweisen.

## Verlust oder Beschädigung

Seitens des Veranstalters, seiner Beauftragten und seiner Gäste eingebrachter Sachen trägt der Veranstalter selbst Sorge. Verlust oder Schäden die von Libero 53 verursacht wurden, werden auf Nachweis im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ausgeglichen. Darüber hinaus gehende Ansprüche bestehen gegenüber Libero 53 nicht. Die Einbringung von Dekorationsmaterial und sonstigen Ausstattungsstücken muss zwischen den Parteien schriftlich vereinbart werden. Eventuell erforderliche behördliche Genehmigungen hat der Veranstalter Libero 53 bis 48 Stunden vor der Veranstaltung vorzuweisen. Falls er dies versäumt, ist Libero 53 berechtigt, den Vertrag zu kündigen und 70 % des Speisen- und Getränkeumsatzes gemäß der Speisenumsumsatzformel zu fordern. Soll seitens Libero

53 eine notwendige Genehmigung eingeholt werden, zahlt der Veranstalter hierfür pauschal € 50,00 zuzüglich der Gebühren.

## **Nichtidentität zwischen Veranstalter und Auftraggeber**

Alleiniger Vertragspartner von Libero 53 ist der Veranstalter. Libero 53 trifft keine weiteren vertraglichen Vereinbarungen mit Dritten, dies obliegt dem Veranstalter. Libero 53 ist berechtigt, bis zum Beginn der Veranstaltung von dem Vertrag zurückzutreten, wenn der Veranstalter nicht eine solche Erklärung abgibt. Für den Fall des Rücktritts vom Vertrag ist Libero 53 berechtigt 70 % des Speisen- und Getränkeumsatzes gemäß der Speisenumsumsatzformel zu fordern. Die Berichtigung von Irrtümern, sowie Druck- und Rechenfehlern bleibt vorbehalten.

## **Schlussbestimmungen**

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages sollen lediglich aus Beweisgründen schriftlich erfolgen. Erfüllungsort ist der Veranstaltungsort, Zahlungsort ist der Sitz von Libero 53. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Würzburg. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht. Anstelle der ungültigen Bestimmung gilt eine ihr Nahe kommende gültige Bestimmung.

Libero53 Cafe und EssBar  
August-Bebel-Str. 53  
97297 Waldbüttelbrunn

Stand: August 2024